

394 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (363. der Beilagen): Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten dieser Organisation

In dem vorliegenden Abkommen sind sämtliche den Bereich der sozialen Sicherheit betreffenden Bestimmungen für Angestellte der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (UNIDO) zusammengefaßt.

Das Abkommen gliedert sich in vier Teile. Im Teil I sind die Allgemeinen Bestimmungen enthalten. Teil II enthält die Besonderen Bestimmungen und ist in die Kapitel 1 (Umfang der Versicherung) und 2 (Auswirkungen der Aufnahme in den Pensionsfonds oder des Ausscheidens aus ihm in der österreichischen Pensionsversicherung) unterteilt. Teil III enthält verschiedene Bestimmungen, die insbesondere die Grundlage für die zur Durchführung des Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen und für die Geltendmachung der den Angestellten der UNIDO aus dem Abkommen zustehenden Rechte bilden. Im Teil IV sind die Übergangs- und Schlußbestimmungen zusammengefaßt.

Das gegenständliche Abkommen stellt einen gesetzändernden Staatsvertrag dar und darf daher

nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat das Abkommen in seiner Sitzung am 13. Mai 1971 im Beisein von Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser und der Frau Staatssekretär im Bundesministerium für soziale Verwaltung Gertrude Wondrack der Vorberatung unterzogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Vollmann und Melter einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung zu empfehlen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Erfüllung dieses Abkommens nicht notwendig ist.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten dieser Organisation (363 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 13. Mai 1971

Pansi
Berichterstatler

Dr. Kohlmaier
Obmannstellvertreter